

**Sitzungsvorlage Nr. 1397/2017**



<b>Federführendes Amt:</b>	Bauamt		
<b>Behandlung</b>	<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Anhörung	Ortschaftsrat Steinenberg	19.07.2017	öffentlich
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	25.07.2017	öffentlich

**Erstellung EFH mit Carport und Garage, Lenzweg 27, in Steinenberg**

**Beschlussvorschlag**

1. Das Einvernehmen der Gemeinde für die Erstellung eines Einfamilienwohnhauses mit einer Fertiggarage und einem Carport und Entwässerung auf dem Grundstück Lenzweg 27 wird hergestellt.
2. Entwässerung: Die Einleitung von Drainagewasser bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde (Abwassersatzung § 8 Abs. 3).

**Sachverhalt**

Geplant ist auf dem Flurstück 930/7 die Erstellung eines Einfamilienwohnhauses mit einer Fertiggarage und einem Carport.

Das Grundstück Lenzweg 27 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Teichackerweg Süd“. Die zu bebaubare Fläche ist durch ein Baufenster festgelegt. Das Vorhaben befindet sich – bis auf den nord-östlich an den Carport angebauten Abstellraum – innerhalb des Baufensters.

Nach Ziffer 9 des B-Plans „Teichackerweg Süd“ sind Nebenanlagen nach § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in den nicht überbaubaren Flächen zugelassen, sofern sie den max. Inhalt von 40,00 m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

**Stellungnahme der Verwaltung**

Auch wenn es sich bei dem Garagenanbau nicht um eine klassische Nebenanlage handelt, kann der geringfügigen Baugrenzenüberschreitung zugestimmt werden.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Vorhaben zugestimmt werden, sofern die Auflage gemäß Ziffer 2, Beschlussvorschlag eingehalten wird.

Anlage/n:  
Lageplan, Ansichten, Schnitt